

Interpellation Freund-Eichberg / Widmer-Mosnang / Britschgi-Diepoldsau**(27 Mitunterzeichnende):****«Besserer Kulturlandschutz, Gewässerräumauausscheidung mit Interessenabwägung**

Beim Alpenrhein ist im Rahmen der 3. Rheinkorrektion die Frage, wie viel Kulturland für Belange der Ökologie geopfert werden soll, noch offen. Auch müssen bis 2018 vom Kanton St.Gallen die Gewässerräume im Rahmen eines Anhörungs- und Interessenausgleichsverfahrens mit den interessierten Kreisen und mit den Betroffenen festgelegt werden.

Mehrmals hat das Bundesgericht mangelnde Interessenabwägungen bei der Beanspruchung von Kulturland gerügt und von den Vorinstanzen verlangt, Varianten zu prüfen, welche das Kulturland schonen oder nicht tangieren. Dies ist eine Aufgabe der Raumplanung als umfassende, den einzelnen Sachplanungen übergeordnete Querschnittsaufgabe. Die Raumplanung verlangt den Interessenausgleich zwischen den einzelnen raumbeanspruchenden Vorhaben. Es ist jene Lösung in Bezug auf die Zielerfüllung auszuarbeiten, welche nachprüfbar das Kulturland am meisten schont.

Der Kulturlandschutz ist ein öffentliches Interesse, welches auf der gleichen Stufe steht wie der Hochwasserschutz oder der Gewässerschutz.

Wie Bodennutzungsänderungen oder der Verlust von Eigen- oder Pachtland den Direktbetroffenen abgegolten oder entschädigt wird, entbindet nicht vom öffentlichen Interesse, jene Lösung zu suchen, die das Kulturland am meisten schont. Diese beiden Ebenen dürfen nicht vermischt werden.

Die Ausscheidung des Gewässerraumes greift massiv in die bestehende Bodennutzungsordnung ein. Das Verfahren zur Ausscheidung des Gewässerraumes gemäss Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GschG) lehnt sich an die im Raumplanungsgesetz (RPG) stehenden Verfahren zur Ausscheidung von Nutzungszonen an. Damit sind auch die Gemeinden mit ihren Zonenplänen Teil der Partie.

Das Rheinvorland ist heute rechtsgültige Landwirtschaftszone gemäss Art. 16 RPG. Die Ausscheidung des Gewässerraumes gemäss Gewässerschutzgesetz greift in die öffentlich-rechtliche Nutzungsordnung ein. Entsprechend gelten die Informationspflicht, die Anhörung und die entsprechenden Rechtsmittel gegen die daraus resultierende Änderung der Nutzungszonen.

Wir bitten die Regierung, im Hinblick auf die Diskussion um Rhesi und die Ausscheidung der Gewässerräume folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie gedenkt die Regierung den Auftrag zur Ausscheidung des Gewässerraumes am Alpenrhein mit dem laufenden Projekt Rhesi zu koordinieren?
2. Mit welchen Zielvorgaben und Bewertungskriterien wird gewährleistet, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum Kulturlandschutz sowohl bei der Ausscheidung des Gewässerraumes aber auch beim Rhesi-Hochwasserschutzprojekt und in der Gewässerrevitalisierung zu Gunsten eines möglichst geringen Kulturlandverlustes auch umgesetzt wird?
3. Wie gedenkt die Regierung im Projekt Rhesi die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion im Unteren Rheintal, das zu den produktivsten Landwirtschaftsregionen der Schweiz gehört, zu erhalten bzw. laut landwirtschaftlicher Planung das St.Galler Rheintal zu stärken?»

1. März 2016

Freund-Eichberg
Widmer-Mosnang
Britschgi-Diepoldsau

Ammann-Rüthi, Böhi-Wil, Bonderer-Pfäfers, Britschgi-Diepoldsau, Broger-Altstätten, Böhler-Grabs, Bühler-Schmerikon, Chandiramani-Rapperswil-Jona, Dietsche Marcel-Oberriet, Dürr-Widnau, Eggenberger-Rüthi, Egger-Berneck, Gartmann-Mels, Jöhl-Amden, Koller-Gossau, Kuster-Diepoldsau, Louis-Nesslau, Luterbacher-Steinach, Martin-Gossau, Meile-Wil, Ritter-Sonderegger-Altstätten, Rossi-Sevelen, Rüegg-Eschenbach, Schöbi-Altstätten, Schweizer-Degersheim, Steiner-Kaltbrunn, Wasserfallen-Goldach